

Für mich war es von Anfang an klar, dass Informationen über Internet bei einer zunehmenden Akzeptanz zu einer erheblichen Arbeitsentlastung führen können. Ich habe daher bereits Anfang 2001 begonnen, das Gläubiger-Informationssystem der STP AG zum Einsatz zu bringen.

Die Entscheidung für WINSOLVENZ GIS basierte nicht zuletzt auf dem Umstand, dass hier eine bestmögliche Anbindung an die von mir genutzten Insolvenz-EDV-Programme der Firma STP zu erwarten war. Darüber hinaus haben meine Erfahrungen gezeigt, dass die Firma STP bereit und in der Lage war, notwendige Änderungswünsche – wie sie bei der Entwicklung neuer Programme immer zu erwarten sind – in angemessener Zeit zu berücksichtigen.



Ich habe großen Wert darauf gelegt, dass für Gläubiger eine abschließende Suchrecherche möglich sein musste. Folgerichtig war es erforderlich, ausnahmslos alle von mir bearbeiteten Verfahren unabhängig von der Anzahl der Gläubiger und der Möglichkeit einer Kostenerstattung ins Internet einzustellen und dort möglichst lange vorzuhalten. Insgesamt werden dort 456 Konkursverfahren, 787 Regelinsolvenzverfahren und 506 Verbraucherinsolvenzverfahren mit Beschlüssen und Berichten vorgehalten.

Es ist mir nicht möglich, die Arbeitsentlastung von WINSOLVENZ GIS zu quantifizieren. Sowohl Mitarbeiterinnen der Telefonzentrale als auch die Mitarbeiter der Tabellenabteilung bestätigen mir jedoch, dass dort sowohl ein Rückgang der Anfragen festzustellen sei als auch der schlichte Hinweis auf die Information über GIS anfragende Gläubiger zufrieden stelle. Insbesondere in Gläubigerversammlungen kann ich feststellen, dass GIS auf Grund von Vorinformationen für die Gläubiger, und dort insbesondere die Einstellung der Berichte, äußerst positiv bewertet wird.

M. E. sollte der derzeitige Stand von Gläubiger-Informationssystemen lediglich eine Interimslösung sein. Solche Systeme könnten durchaus auch erweitert durch geschützte Zugangsbereiche für Gerichte mit Zugriff auf Buchhaltungen und Bankbestände bisherige Berichtsformen ersetzen und statt dessen den Gerichten die Möglichkeit eröffnen, sich nach Bedarf kontinuierlich über den Stand, d. h. auch und nicht zuletzt den buchhalterischen Bearbeitungsstand des Verfahrens durch den jeweiligen Verwalter zu informieren.

Datenschutz- und Sicherheitsbedenken sind sicherlich ernst zu nehmen. Der Umstand, dass allgemeine Verfahrensdaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden spricht jedoch nicht für ein Sicherheitsrisiko datengeschützter Bereiche. Der Entwurf des BMJ vom 19.05.2003 bzgl. eines Justizkommunikationsgesetzes zeigt, dass dort viel weiter gedacht wird. Einer Zugangskontrolle Web-angebundener Server wird aus Sicherheitsbedenken keine ungeklärte Risikofunktion zugeschrieben.

Gestatten Sie mir zum Abschluss einen Vergleich, der sowohl Akzeptanz als auch Vorhandensein eines Gläubigerinformationssystems als „Pflichtbestandteil“ einer Insolvenzkanzlei von Seiten der Gerichte verdeutlicht:

Noch vor wenigen Jahren haben sich Geschäftsstellen und Richter geweigert, einem Rückrufwunsch eines Verwalters über Handy nachzukommen. Heute wird das Vorhandensein und die Erreichbarkeit über Handy vorausgesetzt. Gläubiger-Informationssysteme befinden sich derzeit in einer parallelen Entwicklung.